**Werkstudententätigkeit als Praktikum**

Nach § 24 Abs 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes sind außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Da die vorgeschrieben Praktika Teil des Hochschulstudiums sind, ist diese Regelung auch auf sie anzuwenden.

Tätigkeiten als Werkstudent/in sind also als (Teil-)Praktika anzurechnen, wenn die Bedingungen der Praktikumsordnung (§ 2 FB5-BA-PrO) durch die Tätigkeit erfüllt werden. Dazu zählen insbesondere:

* Vermittlung von anwendungsorientierten Kenntnissen und praktischen Berufserfahrungen,
* Bearbeitung und praxisgerechte Lösung fest umrissener, konkreter Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld bzw. im Studiengang unter Anleitung,
* Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind.

Hieraus folgt:

* In der Tätigkeit muss eine Anleitung erfolgen. Die Tätigkeit ist von einer fachlich ausgebildeten Kraft zu betreuen, die mindestens einen Abschluss auf dem Bachelor-Niveau besitzt.
* Die Tätigkeit muss dem entsprechenden Studienabschnitt entsprechen. Eine reine Hilfstätigkeit oder eine fachfremde Tätigkeit in einer Informationseinrichtung reicht nicht aus.
* Im Zweifelsfall ist die Art der Aufgaben vor der Anerkennung durch die Arbeitsstelle darzulegen.

Zu beachten ist, dass das Praxissemester nur einmal geteilt werden darf. Eine horizontale Teilung (Teilzeittätigkeit gemeinsam mit Teilzeitpraktikum) ist möglich. Die Gesamtzahl der Stunden muss dem in der Praktikumsordnung festgelegten Gesamtumfang entsprechen.

(Grundsatzbeschluss des Prüfungsausschusses vom 6. Dezember 2023)